

## Artikel X

### Steuerfreie Einkünfte

1. Die Vergünstigung der Einkommensteuerfreiheit für gewisse Einkunftsarten gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes wird mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Einkunftsarten aufgehoben.
2. Die folgenden Einkunftsarten genießen auch weiterhin Steuerbefreiung:
  - a) Bezüge aus der Sozialversicherung;
  - b) Ruhegehälter;
  - c) Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge, soweit diese Bezüge von dem Kontrollrat oder dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt sind.

## Artikel XI

### Abzüge für Werbungskosten

1. Die folgenden Ziffern des § 9 des Einkommensteuergesetzes werden aufgehoben:
  - a) Ziffer 3, welche Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, als Werbungskosten anerkennt.
  - b) Ziffer 4, welche notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten anerkennt.
2. § 10 des Einkommensteuergesetzes wird folgendermaßen geändert:
  - a) Die Ziffern 2 und 3 des Absatzes (1), welche gewisse Arten von Sonderausgaben anführen, werden aufgehoben und durch folgende neue Ziffern ersetzt:
    - „2. Beiträge zu Sozialversicherungen, deren Abzug vom Lohn gesetzlich zulässig ist.“
    - „3. Bezahlte Vermögensteuern.“
  - b) In Absatz 2, Ziffer 3, wird der Gesamtbetrag der für Sonderausgaben zulässigen Abzüge für den Steuerpflichtigen selbst auf RM 300 im Jahr herabgesetzt. Dazu kommen je RM 300 im Jahr für seine Ehefrau und jeden Angehörigen im Sinne des § 10, Ziffer 3—6, des Steueranpassungsgesetzes.

## Artikel XII

### Veräußerung von Betrieben

Gewinne, die aus der Veräußerung von Betrieben, von Aktien oder von Geschäftsanteilen an Gesellschaften jeder Art erzielt werden, sind, unbeschadet der Höhe dieser Gewinne, in das steuerpflichtige Reineinkommen einzubegreifen, sofern diese Gewinne unter die §§ 14, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes fallen. Die in den § 14, Absatz 2, § 16, Absätze 4 und 5, § 17, Absätze 3 und 4, des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen werden aufgehoben.